

79. Hat die Zustellung eines Schiedspruchs an die Parteien die Bindung der Schiedsrichter an den Schiedspruch schon vor der in § 1039 ZPO. vorgeschriebenen Hinterlegung des Spruchs zur Folge?
ZPO. §§ 1039 flg.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1911 i. S. W. (Kl.) m.
R. (Bekl.). Rep. VII. 168/11.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte für den Beklagten Arbeiten ausgeführt und Steine geliefert. Da unter den Parteien über die Höhe der dem Kläger hierdurch erwachsenen Forderung Streit entstand, wurde gemäß § 20 des Vertrages ein Schiedsgericht bestellt. Nachdem dieses unter dem 6. Februar 1908 einen Schiedspruch gefällt hatte, erhob der Kläger die Einwendung, daß einzelne Leistungen übersehen seien, und forderte eine Ergänzung des Spruchs. Nunmehr sahen die Schiedsrichter von einer Niederlegung des Schiedspruchs bei der Gerichtsschreiberei ab, setzten das schiedsgerichtliche Verfahren fort und erließen unter dem 13. Mai 1909 einen weiteren Schiedspruch, den sie den Parteien zustellten und bei Gericht niederlegten. Durch den Spruch wurde, unter Aufhebung des früheren, die Forderung des Klägers auf nur 531,53 M festgesetzt, indem die Schiedsrichter von der Werklohnforderung des Klägers zwei vom Beklagten erhobene Gegenforderungen in Abzug brachten. Der Kläger verlangte Aufhebung des Schiedspruchs vom 13. Mai 1909 wegen Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, weil das Schiedsgericht zu einer Entscheidung über die bestrittenen beiden Gegenforderungen nicht zuständig gewesen sei. Beide Vorinstanzen nahmen die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens an. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob trotz des nach dem 6. Februar 1908 vom Kläger gegen die Einbeziehung der Gegenforderungen erhobenen Protestes eine Einigung beider Parteien über die Fortsetzung des schiedsrichterlichen Verfahrens ohne Rechtsverstoß angenommen werden konnte, denn die Zulässigkeit der Fortsetzung ergibt

sich daraus, daß das Schiedsgericht, ganz abgesehen von einer neuerlichen Abrede der Parteien, befugt war, das Verfahren wieder aufzunehmen und unter Aufhebung der bei Gericht nicht niedergelegten Entscheidung vom 6. Februar 1908 einen anderen Schiedsspruch zu erlassen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts hat ein Schiedsspruch erst dann gemäß § 1040 BPO. die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, erst dann kann ein Vollstreckungsurteil nach § 1042 BPO. erlassen oder auf Aufhebung des Spruchs nach § 1041 BPO. geklagt werden, wenn den sämtlichen drei Erfordernissen des § 1039 BPO. genügt ist, wenn der Spruch nicht nur, wie vorliegend zu unterstellen ist, unterschrieben und den Parteien zugestellt, sondern auch bei dem zuständigen Gericht niedergelegt ist. Diese Niederlegung hat das Gesetz gefordert, um die Echtheit des Spruchs und den Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens außer Zweifel zu setzen (vgl. Motive zu § 806 des Entwurfs S. 478).

Durch die Niederlegung haben die Schiedsrichter ihren Willen zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Spruch die den Streit der Parteien erledigende Entscheidung sein soll. Solange die Schiedsrichter den gefällten Spruch noch nicht bei Gericht hinterlegt haben, solange infolgedessen ein rechtswirksamer, das Verfahren zum Abschluß bringender Schiedsspruch im Sinne des Gesetzes noch nicht vorliegt, kann nicht angenommen werden, daß die Schiedsrichter ihrerseits an den den Parteien gegenüber zu Wirksamkeit noch nicht gelangten Ausdruck gebunden, zu seiner Abänderung nicht befugt sein sollten. Nach gemeinem Recht wurde der Schiedsspruch dadurch wirksam, daß er in Gegenwart der Parteien verkündet wurde, und folgerichtig galt eine Abänderung nach erfolgter Verkündung für unzulässig, „dum arbiter esse desierit“ (L. 19 § 2 D. 4. 8). Nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung endet die Tätigkeit der Schiedsrichter erst mit der Niederlegung des Spruchs bei Gericht. Nirgends ist aber im Gesetz bestimmt, daß die Schiedsrichter schon vor der Beendigung ihres Amtes an einen Spruch von dem Zeitpunkt seiner Zustellung an gebunden sein sollten, wie dies für die ordentlichen Gerichte in bezug auf Urteile vom Zeitpunkt ihrer Verkündung ausgesprochen ist. Gegenüber der in § 1039 getroffenen Bestimmung hätte es eines besonderen Ausspruchs bedurft, wenn dem

Vorliegen einer einzelnen, in ihm aufgezählten Voraussetzung der Rechtswirksamkeit eines Schiedsspruchs eine besondere Rechtswirkung, die Bindung der Schiedsrichter, hätte beigemessen werden sollen.“ . . .